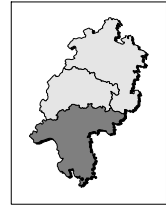


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 24.3

TISCHVORLAGE

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 25.05.2012 (HPA)	Tagesordnungspunkt : -1-	Anlagen : -1-
---------------------------	-----------------------------------	-----------------------------	------------------

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des hessischen Landesplanungsgesetzes

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 24. Mai 2012 mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Die GRÜNEN in der
Regionalversammlung
Südhessen**

GRÜNE in der RVS Poststraße 16 60329 Frankfurt Tel: 069-2577-1920 Fax -1922 gruene-region@t-online.de

24. 05.2012

An den Vorsitzenden
Der Regionalversammlung Südhessen
Martin Herkströter
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt

Änderungsantrag zu DS VIII / 24.1 Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des HLPG

Die Regionalversammlung möge die Ergänzungen und Änderungen zur Anlage 1 der Drucksache VIII / 24.1 Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde zum Entwurf des Gesetzes zur Neufassung des hessischen Landesplanungsgesetz beschließen:

Zu § 3 Landesentwicklungsplan

Ergänzung der Anlage 1:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 sollten die Sätze „Dabei sind die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes zugrunde zu legen“ (siehe ROG 2009) und: „Der Landesentwicklungsplan schränkt die Entscheidungsspielräume der Regionen nicht stärker ein, als dies zur Umsetzung von überregional bedeutsamen Vorhaben erforderlich ist.“ ergänzt werden (siehe HLPG 2002 § 7 Abs. 1).

Begründung für die Ergänzung der Anlage 1: Die Selbstverpflichtung der Landesebene, den Handlungsspielraum der Regionen nur im erforderlichen Umfang einzuengen ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Regionalplanung.

Ergänzung der Anlage 1:

§ 3 Abs. 2 Nr. 5 sollte zusätzlich die Anpassung an den Klimawandel als wichtiges Handlungsfeld der räumlichen Gesamtplanung aufgreifen.

Begründung für die Ergänzung der Anlage 1: Die Folgen des Klimawandels müssen auf allen Ebenen der räumlichen Gesamtplanung berücksichtigt werden (siehe hierzu auch umfangreiche Publikationen des Fachzentrums Klimawandel der HLUg).

zu § 4 Aufstellung des Landesentwicklungsplans und Zielabweichungen von dem Landesentwicklungsplan

Ergänzung der Anlage 1:

In § 4 Abs. 7 sollte ebenso wie in Abs. 4 für die Entwürfe des LEP eine Verpflichtung der obersten Landesplanungsbehörde vorgesehen werden, die Ergebnisse des LEP im Internet zu veröffentlichen.

Begründung für die Ergänzung der Anlage 1: Es ist nicht nachvollziehbar warum nur die Entwürfe des LEP, nicht aber die genehmigte Fassung im Internet veröffentlicht werden sollen. Dies gilt ebenso für die Regionalpläne in § 7 Abs. 8.

Ergänzung der Anlage 1:

In § 4 Abs. 9 ist vorgesehen, dass die oberste Landesplanungsbehörde bei Zielabweichungen vom LEP die Zustimmung der Landesregierung einholen muss, wenn sie kein Einvernehmen mit den oberen Landesbehörden herstellen kann oder Fälle von erheblicher Bedeutung sind. In Satz 2 sollte nach „wenn mit betroffenen obersten Landesbehörden“ ergänzt werden „bzw. der betroffenen Regionalversammlung“ und damit das Einvernehmen mit der Regionalversammlung

dem Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden gleichgesetzt werden. In Satz 4 sollte wie folgt geändert werden: „Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen beträgt zwei Monate ...“

Begründung für die Ergänzung der Anlage 1: Durch die Ergänzung wird die Position der Regionalversammlung als regionales Gremium gestärkt. Da sowieso eine Stellungnahme der Regionalversammlung eingeholt wird, ergibt sich hierdurch kein zusätzlicher Aufwand im Falle des Einvernehmens. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme muss zwei Monate betragen, um eine ordnungsgemäße Gremienbeteiligung sicherzustellen.

zu § 5 Regionalpläne

Änderung der Anlage 1:

Der Absatz der Stellungnahme in Anlage 1:

„Abs. 1, letzter Satz: Auch bei Wegfall der bisherigen Planzeichenverordnung (Rechtsverordnung) sollten die wesentlichen Planzeichen und ihre Bedeutung sowie die Anforderungen an die Form der Regionalpläne weiterhin vorgegeben werden, um eine verlässliche Arbeitsgrundlage zu haben. Im Rahmen der fachaufsichtlichen Vorgaben muss dann klargestellt werden, welchen Entscheidungsspielraum der Träger der Regionalplanung in Bezug auf die Änderung und die Festlegung weiterer Planzeichen hat und inwieweit dies mit der Fachaufsicht abzustimmen ist.“

wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„Abs. 1, letzter Satz: Der Ersatz der Planzeichenverordnung durch eine ausschließlich fachaufsichtliche Vorgabe verhindert eine transparente Planung. Stattdessen wird vorgeschlagen, in der Planzeichenverordnung Mindestinhalte vorzugeben und der Regionalplanung weitere Regelungsmöglichkeiten in eigener Verantwortung zu eröffnen, wie dies für die Flächennutzungsplanung durch das BauGB erfolgt. Eine Abgrenzung der Regelungsinhalte erfolgt dann durch die sicherzustellende Kommunale Planungshoheit der Kommunen.“

Begründung für die Änderung der Anlage 1: In der jetzigen Form der Stellungnahme wird bereits auf die Notwendigkeit einer verlässlichen Arbeitsgrundlage hingewiesen. Die vorgeschlagenen fachaufsichtlichen Vorgaben stellen jedoch für einen transparenten Planungsprozess nur eine Notlösung dar. Mit der vorgeschlagenen Planzeichenverordnung mit Mindestinhalten wird auf die positiven Erfahrungen der Flächennutzungsplanung in den letzten Jahrzehnten zurückgegriffen.

zu § 6 Aufstellung der Regionalpläne

Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3

Ergänzung der Anlage 1:

Die in Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 genannten Fristen für die Rückmeldung sind insbesondere für ehrenamtlich Tätige Gremien zu kurz. Es wird eine Verlängerung auf jeweils 4 Monate vorgeschlagen.

Begründung für die Ergänzung der Anlage 1:

Die Erfahrungen mit der Aufstellung des Regionalplans Südhessen hat deutlich gezeigt, dass die Beteiligung der Entscheidungsgremien in den Kommunen und weiterer ehrenamtlicher Gremien innerhalb der Fristen von zwei Monaten nur unzureichend möglich war.

Abs. 3

Änderung der Anlage 1:

Die Stellungnahme wird wie folgt gefasst:

„Der Reduzierung der Stellen zur Auslage wird widersprochen. Es ist eine Formulierung zu finden, die sicherstellt, dass alle Kommunen örtlich die Auslage bewirken - mindestens durch Bereitstellung der Möglichkeit der Einsichtnahme am Bildschirm. Bei Änderungen muss dies gelten für die Gemeinde der örtlichen Belegenheit der Änderung und alle unmittelbar angrenzenden Gemeinden sowie des belegenen Kreises; bei kreisfreien Städten für die angrenzenden Kreise.“

Die Beschränkung der Information der Öffentlichkeit über die Offenlage auf die Ankündigung im Staatsanzeiger und die Internetseite der oberen Landesbehörde stellt eine wirksame Information der Öffentlichkeit über den Beteiligungsprozess in Frage und wird deshalb abgelehnt. Hier sollte neben der bisher praktizierten ortsüblichen Bekanntmachung vielmehr über eine weitere Ausdehnung der Information der Öffentlichkeit nachgedacht werden.“

Begründung für die Änderung der Anlage 1:

Der Verzicht, die Unterlagen auf der Gemeinde auszulegen stellt bereits eine Einschränkung der Zugänglichkeit zu den Unterlagen im Beteiligungsprozess dar. Diese kann zumindest teilweise durch eine Bereitstellung im Internet aufgefangen werden. Wichtig ist jedoch eine umfassende Information der Öffentlichkeit, dass die Beteiligung stattfindet.

Abs. 4

Änderung der Anlage 1:

Satz 3: wird gestrichen.

Satz 4 wird geändert: „Es sollte klargestellt werden, dass die Frist von zwei Monaten für die erneute Auslegung auch für die Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung gilt.

Begründung für die Änderung der Anlage 1:

Die Frist von einem Monat für eine Rückmeldung ist für eine ernst genommene Beteiligung zu kurz und sollten bei zwei Monaten belassen werden.

zu § 8 Zielabweichungen vom Regionalplan

Änderung der Anlage 1:

Abs. 1, Satz 2: Die Passage wird gestrichen.

Ergänzung der Anlage 1:

Abs. 3

Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Die Vorschrift hat sich nicht bewährt, da sie eine effektive Beteiligung der regional Verantwortlichen aushebelt und insoweit die Akzeptanz gegenüber Vorhaben vermindert.

zu § 9 Regionaler Flächennutzungsplan im Ballungsraum Rhein-Main

Änderung der Anlage 1:

Die Stellungnahme zu Abs. 6 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung der Mitwirkung von der Regionalversammlung bei Änderungen und Ergänzungen des RegFNP wird abgelehnt. Es bestehen nur wenige Planzeichen, die ausschließlich flächennutzungsplanbezogenen Festlegungen enthalten. Eine sinnvolle Trennung zur Verbesserung des Planungsablaufs ist deshalb im Vorfeld nicht möglich, ohne die Mitwirkung der Regionalversammlung massiv einzuschränken. Stattdessen wird vorgeschlagen, dass die Regionalversammlung in eigener Verantwortung ein Vorgehen entwickelt, um eine effektive Beteiligung sicherzustellen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass hierzu eine große Bereitschaft besteht und dies möglich ist.“

Begründung für die Änderung der Anlage 1:

Die in der Stellungnahme unterstützte Beschränkung der Mitwirkung der Regionalversammlung an der Planung des RegFNP birgt die Gefahr, dass die Regionalversammlung ausschließlich auf Randbereiche der Region beschränkt ist und ihr die Verantwortung für die Kernregion entzogen wird. Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass die Regionalversammlung ihre Verantwortung auch im Kernraum Südhessens wahrnehmen will.

zu § 11 Verzicht auf Raumordnungsverfahren

Änderung der Anlage 1:

Die Stellungnahme zu § 11 wird ersetzt durch:

„Der § 11 des Gesetzentwurfs ist ersatzlos zu streichen“

Begründung für die Änderung der Anlage 1:

Der im Vergleich zum geltenden HLPG noch weitergehende Verzicht auf Raumordnungsverfahren wird abgelehnt: Die vorgesehene Änderung des HLPG folgt dem Trend, Planungen insbesondere für Großprojekte zu verkürzen und die Bürgerbeteiligung zu beschränken. Dadurch wird die Suche nach möglichst optimalen und von einer breiten Mehrheit akzeptierten Varianten erschwert.

§ 12 Landesplanungsbehörden

Änderung der Anlage 1:

Die Stellungnahme zu Abs. 1 und Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung für die Änderung der Anlage 1:

Folgeänderung aus der Änderung der Stellungnahme zu § 11

gez.

Frank Kaufmann
Fraktionssprecher

f.d.R.

Linelle Suffert
Fraktionsgeschäftsführerin